



Regierungsrat

Luzern, 27. März 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 525**

Nummer:	P 525
Eröffnet:	19.03.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat:	27. März 2018 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	321

Postulat Schneider Andy und Mit. über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen. Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind. Besondere Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager, Theater-, Konzert-, Kinobesuche etc. sind freiwillig und gehören nicht zum Pflichtangebot der öffentlichen Schule. Auch im Lehrplan gibt es keine Vorgaben für solche Veranstaltungen. Diese sind jedoch im richtigen Masse sinnvoll und fördern sowohl die fachlichen als auch die sozialen Kompetenzen. Damit alle Lernenden an solchen Veranstaltungen teilnehmen, macht es daher Sinn, dass die Schule sie für obligatorisch erklärt.

Bis Ende Januar 2018 informierte die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) im Merkblatt "Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts", dass für obligatorische Veranstaltungen von den Eltern Beiträge an Verpflegungs-, Reise-, Eintritts- und Unterkunftskosten verlangt werden können. Sie schlug für die Schulreisen, Klassenlager und verschiedenen Veranstaltungen einen Höchstbetrag pro Kind und Schuljahr vor. Die effektiven Höchstbeträge sollten die Gemeinden jedoch selber bestimmen. Die Beiträge, welche von den Eltern verlangt wurden, waren unter den Gemeinden sehr unterschiedlich und wichen zum Teil auch zu stark von den Empfehlungen ab.

Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde aus dem Kanton Thurgau gut, die unter anderem verlangte, dass obligatorische Schulveranstaltungen unentgeltlich sein müssen ([Urteil des Bundesgerichtes 2C_206/2016](#)). Das Bundesgericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass den Eltern für die obligatorischen Veranstaltungen nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen, namentlich die Verpflegungskosten. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils passte die DVS das erwähnte [Merkblatt](#) entsprechend an und informierte, dass grundsätzlich für obligatorisch erklärte Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager etc. keine Beiträge verlangt werden dürfen, ausgenommen sind Beiträge an die Verpflegungskosten. Für Klassenlager dürfen gemäss Bundesgerichtsurteil je nach Alter zwischen 10 und 16 Franken pro Tag und Kind bzw. Jugendlichen verlangt werden. Gleichzeitig empfiehlt die DVS den Gemeinden, welche Beträge sie für obligatorisch erklärte Schulveranstaltungen budgetieren sollen. Mit diesen Beiträgen können bestimmte Veranstaltungen wei-

terhin durchgeführt werden, doch wird es an verschiedenen Schulen notwendig sein, klare Prioritäten zu setzen, denn zum Teil wurden viele Veranstaltungen durchgeführt, was auch zu recht hohen finanziellen Beiträgen der Eltern führte. Da der Wert der erwähnten Veranstaltungen unbestritten ist, erachten wir es als sinnvoll und notwendig, dass in allen Schulen eine minimale Zahl stattfinden kann. Damit kann auch die Chancengerechtigkeit im ganzen Kanton gewährleistet werden. Gleichzeitig ist aber mit Blick auf eine allfällige Mitfinanzierung des Kantons darauf zu achten, dass die Anzahl obligatorisch erklärter Schulveranstaltungen nach oben begrenzt wird.

Aus den obenerwähnten Gründen sind wir deshalb bereit zu prüfen, ob und in welchem Umfang kantonale Vorgaben zu erlassen sind. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat erheblich zu erklären.